

Landesfrauenrat M-V e.V. / Heiligengeisthof 3 / 18055 Rostock

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat 360 - Zuwanderung und Integration  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin

Ulrike Bartel  
Vorsitzende

Monique Tannhäuser  
Geschäftsführerin

Heiligengeisthof 3  
18055 Rostock

Telefon 0381 – 490 24 42  
tannhaeuser@landesfrauenrat-mv.de  
www.landesfrauenrat-mv.de

05. September 2023

AmtsG Neubrandenburg  
VR 436

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Integration, Teilhabe und Vielfalt in Mecklenburg- Vorpommern (Integrations- und Teilhabegesetz - InTG M-V)**

Sehr geehrte Frau Kartzewski,

ich bedanke mich für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Wir begrüßen die Initiative der Landesregierung ausdrücklich, die chancengerechte Teilhabe von Menschen mit Flucht- oder Einwanderungsgeschichte gesetzlich zu verankern.

### **Grundsätzliches**

Die Zuwanderung von Menschen aus EU- oder Drittländern sehen wir als einen wichtigen Beitrag für die ökonomische, soziale und kulturelle Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Darüber hinaus sehen wir es als eine grund- und menschenrechtliche Verpflichtung, Menschen auf der Flucht vor Verfolgung, struktureller Armut und Gewalt Schutz und Chancen auf ein gutes Leben zu gewähren. Für eine erfolgreiche Integration dieser Menschen - zugewanderter wie geflüchteter - ist ihre chancengerechte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an der politischen Entscheidungsfindung eine elementare Bedingung. Insofern begrüßen wir es sehr, dass sich die Landesregierung mit dem Integrations- und Teilhabegesetz – InTG M-V noch einmal explizit für die Anerkennung von Vielfalt und die Förderung einer gesamtgesellschaftlichen Offenheit ausspricht.

Um die tatsächliche Chancengerechtigkeit wirksam zu verankern und umzusetzen, braucht es eine differenzierte Betrachtung struktureller Ungleichheiten. Menschen mit Flucht- oder Einwanderungsgeschichte sind in unserer Gesellschaft nicht nur durch Rassismus bedroht, sie werden auch durch Sexismus oder aufgrund von Homo- und/oder Transphobie diskriminiert.

So sind Frauen in Sprachkursen und Migrant\*innenselbstorganisationen häufig unterrepräsentiert. Und queere Geflüchtete brauchen oftmals Schutz vor den eigenen Landsleuten. Insofern gilt es auch hier, diese Menschen nicht als eine homogene Gruppe zu begreifen, sondern ihre Teilhabemöglichkeiten zielgruppengerecht zu fördern.

Im Gesetzestext und den Einzelbegründungen entsteht der Eindruck, dass die darin enthaltenen Regelungen nicht mit Landesmitteln untersetzt werden sollen. Das sehen wir äußerst kritisch. Weder gute Maßnahmen noch gute Arbeit sind zum Nulltarif zu haben. Daher müssen die zuständigen Stellen auch mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln ausgestattet werden, die über eine temporäre Projektförderung hinausgehen. Ein Gesetz, dessen Implikationen aufgrund fehlender Ressourcen nicht in der Praxis wirksam werden, bleibt letzten Endes folgenlos. Das hehre Ziel eines friedlichen und demokratischen Miteinanders ergibt sich nicht von selbst. Dafür braucht es den Einsatz aller Beteiligten, auch den des Finanzministeriums.

#### **zur Präambel**

Der vorletzte Absatz sollte ergänzt werden: ...zur Stärkung ihrer Handlungs- und Zukunftsfähigkeit.

Der letzte Satz sollte ergänzt werden: ... sowie Sexismus und Homo- und Transfeindlichkeit tritt das Land entschieden entgegen.

-> Begründung: siehe „Grundsätzliches“

#### **zu § 1 erster Spiegelstrich:**

Auch hier sollte die Förderung der Mehrsprachigkeit genannt werden, da es für Menschen mit Einwanderungsgeschichte gerade im Kontext von Arbeit, Schule und Ausbildung ausgesprochen wichtig ist, Orte für die Wertschätzung von Mehrsprachigkeit zu schaffen.

#### **zu § 2 Abs. 3:**

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen ist *sicherzustellen*. Die Formulierung „auf [...] ist zu achten“ ist völlig unverbindlich und nicht selten irreführend. Unsere Praxiserfahrung zeigt, dass darunter häufig ein „ist nicht ausgeschlossen“ verstanden wird. Abgesehen davon gebietet der Anspruch der Chancengerechtigkeit auch hier eine verbindliche Formulierung.

#### **zu § 2 Abs. 4:**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dieser Formulierung auch die Verantwortung der Menschen ohne Einwanderungsgeschichte verdeutlicht wird.

#### **Zu § 2 Abs. 6:**

Aus dieser knappen Formulierung erschließt sich nicht, welche vulnerablen Gruppen mit welchen Bedürfnissen gemeint sind, das wird erst durch die Einzelbegründung klar. Da ein Gesetzestext auch immer eine symbolische Bedeutung für die nichtjuristische Bevölkerung hat, sollten die Erläuterungen der Begründung in den Absatz übernommen werden.

#### **zu § 3 Abs. 1:**

Die Einengung des Begriffes „Einwanderungsgeschichte“ auf beide Elternteile sehen wir kritisch. Danach hätten die in Deutschland geborenen Kinder einer zugewanderten/geflüchteten alleinerziehenden Mutter keine Einwanderungsgeschichte und damit keinen Anspruch auf spezifische Förderangebote für diese Personengruppe. Die Notwendigkeit einer solchen Begriffsfassung erschließt sich in keiner Weise, daher sollte darauf verzichtet werden.

Wir würdigen sehr, dass bei der Begriffswahl auf eine möglichst diskriminierungsarme Bezeichnung geachtet wurde. Gleichzeitig regen wir an, mit den Begrifflichkeiten auch auf die Fluchterfahrung von Menschen hinzuweisen. Häufig sind diese aufgrund ihrer Erlebnisse stark traumatisiert. Insbesondere für Frauen und Kinder sind Flucht und Vertreibung mit geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt, Ausbeutung und Diskriminierung verbunden. Daher brauchen sie einen besonderen Schutz und spezifische Unterstützungsmaßnahmen, die sich von denen für „klassisch“ zugewanderte Menschen unterscheiden.

#### **zu § 5**

Die Folgenabschätzung ist ein sehr gutes Instrument, um die Auswirkungen von Gesetzen, Maßnahmen, Strategien etc. auf verschiedene Bevölkerungsgruppen zu prüfen und diese nach den jeweiligen Bedarfen auszurichten. Dies setzt jedoch voraus, dass bei den Prüfenden eine gewisse Expertise für die Lebensrealitäten der jeweils in Rede stehenden Gruppen und für mögliche Mehrfachdiskriminierungen vorhanden ist. Die Folgenabschätzung sollte daher immer auch geschlechterdifferenziert und vorgenommen werden. Ebenso empfiehlt sich der Einbezug von Expert\*innen und bspw. der Landesintegrationsbeauftragten.

#### **zu § 7 Abs. 1:**

Bei den Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache sollte auf eine geschlechterdifferenzierte Ansprache und auf eine ausreichende Anzahl an Angeboten speziell für Frauen geachtet werden, da diese aus verschiedenen Gründen in den allgemeinen Sprachkursen oft unterrepräsentiert sind. Dazu gehören die zeitliche Eingebundenheit aufgrund von Sorgearbeit oder Mobilitätseinschränkungen vor allem im ländlichen Raum.

Daher schlagen wir eine Erweiterung des letzten Satzes vor: Das Land wirkt darauf hin, dass die bestehenden Angebote von *allen Geschlechtern* wahrgenommen und erreicht werden können. *Sollte dies nicht gelingen, müssen passgenauere Angebote geschaffen bzw. unterstützt werden.*

#### **zu § 8 Abs. 1.:**

Die chancengerechte und inklusive Bildungsteilhabe setzt eine entsprechende Kompetenz und Haltung in den Schulen des Landes voraus. In der Praxis sind Schüler\*innen und Eltern mit Flucht-/Einwanderungsgeschichte jedoch häufig mit rassistischen Vorurteilen und Benachteiligungen konfrontiert (vgl. z.B. die Studie "Lagebild Rassismus in MV"). Insofern muss die interkulturelle Kompetenz nicht nur in der Landesverwaltung, sondern auch bei Schulleitungen, Lehrkräften, Hochschullehrenden und Fortbildungslehrkräften gestärkt werden. Darüber hinaus sind Weiterbildungsangebote zur Sensibilisierung für (Ausdrucks-) Formen von Rassismus und Diskriminierung zu verankern. Da im § 16 zuallererst auf die Beschäftigten der Verwaltung abgehoben wird, bleibt unklar, ob der Bereich Kita und Schule hier mitgedacht sind.

#### **zu § 9 Abs. 1:**

Es mutet wenig teilhabeorientiert an, wenn an der Umsetzung des hier beschriebenen wichtigen Ziels ausschließlich Verbände und Institutionen beteiligt werden, in denen Personen mit Einwanderungsgeschichte sehr deutlich unterrepräsentiert sind. Insofern sollten neben den genannten Akteur\*innen auch migrantische Verbände in die „enge Zusammenarbeit“ mit einbezogen werden. Wenn das bereits der Fall ist, sollte das an dieser Stelle auch benannt werden.

**zu § 10:**

Menschen mit Flucht-/ Einwanderungsgeschichte brauchen einen garantierten Zugang zu medizinischer Versorgung unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Insbesondere die bedarfsgerechte Versorgung von Schwangeren, Gebärenden, chronisch kranken oder traumatisierten Menschen darf nicht durch den fehlenden Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung erschwert oder gar verhindert werden. Diese Garantie sollte an dieser Stelle formuliert werden.

**zu § 12 Abs. 1:**

Frauen sind in vielen relevanten Gremien unterrepräsentiert, das gilt auch für jene mit Einwanderungs-/ Fluchtgeschichte. Für ein demokratisches Miteinander ist es jedoch wesentlich, dass gerade in Gremien möglichst vielfältige Perspektiven und Lebensrealitäten vertreten sind. Insofern ist auch bei der genannten Zielgruppe auf eine möglichst paritätische Besetzung mit Frauen und Männern hinzuwirken (analog zu § 17 GIG M-V).

**Zu § 12 Abs. 3:**

Es erschließt sich nicht, warum die angestrebte Teilhabequote in Gremien, deren Mitglieder gewählt werden, nicht angestrebt werden soll. Da Menschen mit Einwanderungsgeschichte in vielen gesellschaftlichen Bereichen unterrepräsentiert sind, ist ihnen der Zugang zu wesentlichen Entscheidungspositionen erschwert. Gerade hier sollte ihre Teilhabe besonders gefördert werden. Zudem zeigt es sich in der Praxis, dass sehr homogene besetzte Gremien ihre Mitglieder am ehesten aus ihrem eigenen Umfeld rekrutieren. Beispielsweise haben es Kopftuchträgerinnen noch einmal schwerer, in ein männerdominiertes Gremium gewählt zu werden, als es Frauen ohne Einwanderungsgeschichte ohnehin schon haben.

**zu § 13 oder 16:**

Zusätzlich zum Erwerb interkultureller Kompetenzen sollte sich die Verwaltung für Mehrsprachigkeit öffnen. Wie in der Präambel richtig festgestellt, ist die Integration von Menschen mit Einwanderungs-/ Fluchtgeschichte kein einseitiger Prozess. Insofern sollten Verwaltungsmitarbeitende mit Kund\*innenkontakt auch in anderen Sprachen als der deutschen (mind. Englisch) kommunizieren können.

**zu § 18 Abs. 2:**

Wenn ihre Beteiligung und Teilhabe nicht verbindlich geregelt sind, werden Menschen mit Einwanderungs-/ Fluchtgeschichte schnell vergessen. Beteiligung muss geplant, organisiert und koordiniert werden, sie ergibt sich nicht von allein. Mit der hier formulierten „Soll“-Regelung bleibt es den Kommunen überlassen, etwa aufgrund fehlender zeitlicher finanzieller und personeller Ressourcen auf die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration zu verzichten. Das kann nicht im Sinne der Ziele dieses Gesetzes sein. Daher ist die „Soll“ durch eine „Muss-Regelung“ zu ersetzen. Mit der Formulierung „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“ ist u.E. ausreichend Spielraum für die individuellen kommunalen Gegebenheiten gewährt. Wie eingangs bereits erwähnt, sollte das Land die Kommunen den Aufwendungen, die sich aus den §§ 18 und 20 ergeben, auch finanziell unterstützen.

**zu § 19 Abs. 1**

Die Funktion der\*des Landesintegrationsbeauftragten hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, ihre Notwendigkeit ist in diesem Gesetz auch entsprechend benannt. Insofern sehen wir es kritisch, wenn die gesetzliche Verankerung hier sehr unverbindlich mit einer „kann“-Regelung erfolgt. Es

braucht auf Landes- wie auf kommunaler Ebene Verantwortliche, die sich für die Umsetzung der Ziele des Gesetzes stark machen. Die\*der Integrationsbeauftragte hat, im Gegensatz zur Ministerin, Zugang zu den anderen Häusern, was im Sinne der hier formulierten „Querschnittsaufgabe“ unerlässlich ist. Die Ereignisse der letzten zwei Jahre – Aufnahme ukrainischer Geflüchteter, Streit um die Unterbringung anderer Geflüchteter in den Kommunen etc. – zeigen, dass das Land mit hinsichtlich Integration und Teilhabechancen von Geflüchteten vor großen Herausforderungen gestellt wird. Insofern sollte ihre\*seine Bestellung verbindlich mit einer „muss-Regelung“ verankert werden.

**zu § 20 Abs. 1:**

Die völlig unverbindliche Regelung, nach der die Benennung von kommunalen Integrationsbeauftragten ab 10.00 EW lediglich „nahegelegt“ wird, ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich hier u.a. um eine Koordinierungsfunktion z.B. für die kommunalen Beiräte, die ehrenamtlich agieren. Das kann nicht irgendwie von Mitarbeiter\*innen der kommunalen Verwaltung „mit gemacht“ werden, dafür braucht klare Verantwortlichkeiten mit entsprechender zeitlicher und räumlicher Ausstattung. Ehrenamt braucht Hauptamt! Die zu § 19 bereits beschriebene Lobbyfunktion braucht es auch auf kommunaler Ebene. Teilhabe, Mitbestimmung und ein friedliches Miteinander auf Augenhöhe verwirklichen sich nicht von allein. Daher sprechen wir uns auch hier für eine verbindliche „muss-Regelung“ aus.

**zu § 12 Abs. 2 & 4, § 18 Abs. 3:**

Die Formulierung einer „angemessenen Beteiligung“ oder „angemessenen Vertretung“ halten wir für zu unscharf. Es sollte zumindest geregelt sein, wer vorgibt, was „angemessen“ ist und nach welchen Kriterien diese Festlegung getroffen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Vertreter\*innen der Mehrheitsgesellschaft nicht darüber bestimmen sollten, was für Menschen mit Einwanderungs-/ Fluchtgeschichte als angemessen zu sehen ist. Dann wäre das Ziel einer chancengerechten Teilhabe ad absurdum geführt.

Mit freundlichen Grüßen



Monique Tannhäuser  
Geschäftsführerin